

Der Bundesminister des Innern
RS I 7 - 513 202/14

Bonn, den 29. August 1979

Entsorgung der Kernkraftwerke

Bericht an die Regierungschefs von Bund und Ländern zu
ihrer Beratung am 28. September 1979
(durch Stellungnahmen der Länder Baden-Württemberg,
Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und
Saarland ergänzte Fassung vom 10. September 1979)

Inhalt

1. Auftrag
2. Bericht über die Beratungen des Staatssekretärs-
ausschusses
3. Ergebnisse

Anlagen

1. Zwischenlagerungsbedarf für ausgediente Brennelemente
aus Kernkraftwerken
2. Erläuterung der dem Bericht zugrunde liegenden Begriffe
zur Entsorgung

1. Auftrag

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben sich in ihrer Besprechung am 6. Juli 1979 zum Tagesordnungspunkt "Entsorgung der Kernkraftwerke" trotz vielfacher Übereinstimmung nicht in der Lage gesehen, zu einem Beschluß zu gelangen.

Sie haben ihre Absicht erklärt, diesen Beschluß in der nächsten Besprechung am 28. September 1979 herbeizuführen. Zur Vorbereitung der Beschlußfassung haben sie den Staatssekretärsausschuß Bund/Länder für Fragen der Entsorgung der Kernkraftwerke eingesetzt.

Der Staatssekretärsausschuß hat den Auftrag erhalten, folgende Themen zu behandeln:

Erstens: Prüfung aller Fragen, die mit der weiteren Entwicklung des integrierten Entsorgungskonzepts und der Untersuchung und Entwicklung alternativer Entsorgungstechniken zusammenhängen

Zweitens: Zwischenlagerung der ausgedienten Brennelemente bis zur endgültigen Schließung der Entsorgungskette

Drittens: Die Rechtslage nach dem Atomgesetz, auch unter Berücksichtigung der eingetretenen Verzögerungen

Viertens: Begriffserläuterungen

2. Bericht über die Beratungen des Staatssekretärsausschusses

Der Staatssekretärsausschuß hat unter Vorsitz des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Dr. Günter Hartkopf, am 9. und 23. August 1979 beraten.

Die Länder haben folgende Mitglieder benannt:

Baden-Württemberg	Ministerialdirektor Kistner Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Bayern	Ministerialdirektor Dr. Heigl Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Berlin	Senatsdirektor Schlegel Senator für Wirtschaft
Bremen	Staatsrat Dr. Czichon Senatskanzlei
Hamburg	Staatsrat Kalff Arbeits- und Sozialbehörde
Hessen	Staatssekretär Kirst Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik
Niedersachsen	Staatssekretär Chory Niedersächsisches Sozialministerium
Nordrhein-Westfalen	Staatssekretär Nelles Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Rheinland-Pfalz	Staatssekretär Professor Dr. Toepfer Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt
Saarland	Ministerialdirektor Wagner Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Schleswig-Holstein	Staatssekretär Poetzsch-Heffter Staatskanzlei

Neben dem BMI waren seitens des Bundes beteiligt:

Chef des Bundeskanzleramtes	Min.Dir. Dr. Konow
Bundesminister für Forschung und Technologie	Staatssekretär Haunschild
Bundesminister für Wirtschaft	Staatssekretär Dr. von Würzen

3. Ergebnisse

3.1 Weitere Entwicklung der Entsorgungsmöglichkeiten

3.1.1 Nach der Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung vom 16. Mai 1979 hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß die Wiederaufarbeitungsanlage des geplanten Entsorgungszentrums bei Gorleben zur Zeit nicht errichtet werden kann.

Sie hat zustimmend zur Kenntnis genommen, daß die Landesregierung bereit ist, die Erkundung und bergmännische Erschließung des Salzstocks bei Gorleben für ein Endlager ohne vermeidbare Verzögerungen zuzulassen. Die hydrogeologischen Bohrungen, die nicht in den Salzstock eindringen, haben bereits begonnen; die Tiefbohrungen zur Salzstockerkundung sollen noch im Jahre 1979 beginnen.

Die Bundesregierung hält an ihrem integrierten Entsorgungskonzept fest. Das bedeutet, daß die Planungsarbeiten an allen Anlagen, die zu einem Konzept mit Wiederaufarbeitung, Brennstoffrückführung, Abfallkonditionierung und Endlagerung gehören, bis zur Genehmigungsreife weitergeführt werden sollen. Da die grundsätzliche sicherheitstechnische Realisierbarkeit aller zu diesem Konzept gehörenden Anlagen bereits durch die positive Stellungnahme von Reaktor-Sicherheitskommission und Strahlenschutzkommission im Jahre 1977 und durch die Ergebnisse des von der Landesregierung veranstalteten Gorleben-Hearings bestätigt ist, ist dies ein sicherer Weg zur endgültigen Schließung der Entsorgungskette. Das integrierte Entsorgungskonzept wird nach Auffassung der Bundesregierung am besten durch das von ihr vorgeschlagene Entsorgungszentrum (alle Anlagen an einem Standort) verwirklicht.

Die Niedersächsische Landesregierung hält die Realisierung der Wiederaufarbeitungsanlage aus politischen Gründen z.Z. nicht für möglich und empfiehlt deshalb, das Entsorgungskonzept zu erweitern. Als Alternative soll die direkte Endlagerung ohne

Wiederaufarbeitung erforscht und entwickelt werden. Außerdem sollen die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über die Wiederaufarbeitung zu Ende geführt werden.

Niedersachsen schlägt deshalb vor, alternative Entsorgungstechniken, wie z.B. direkte Endlagerung der Brennelemente ohne Wiederaufarbeitung (aber nach geeigneter Konditionierung) sowie sonstige neuere Entwicklungen im In- und Ausland parallel zur Alternative 'Entsorgung über Wiederaufarbeitung' zu untersuchen und nach Möglichkeit zu entwickeln.

Der Bund und das Land Niedersachsen schlagen folgendes praktische Verfahren vor:

Die Erschließung des Endlagers soll soweit wie möglich von vornherein auf alle denkbaren Alternativen ausgerichtet werden, so daß das Endlager, je nachdem für welche Alternative die endgültige Entscheidung fällt, in jedem Fall dafür rechtzeitig zur Verfügung steht.

Es wird nach folgendem Zeitplan vorgegangen: Die Vorarbeiten für das Projekt Wiederaufarbeitung des integrierten Entsorgungskonzepts, dessen grundsätzliche sicherheitstechnische Realisierbarkeit bestätigt worden ist, werden in einem Programm des Bundes über Forschung, Entwicklung, Untersuchungen und Gutachten - auch unter Hinzuziehung von Sachverständigen - fortgeführt.

Ebenso werden alternative Entsorgungstechniken auf ihre Realisierbarkeit und sicherheitstechnische Bewertung soweit untersucht, daß spätestens 1990 eine abschließende Entscheidung getroffen werden kann, ob sich hieraus entscheidende sicherheitsmäßige Vorteile ergeben.

In demselben Zeitraum wird der Salzstock Gorleben programm- begleitend erkundet und bergmännisch erschlossen, so daß dann die für die notwendigen Entscheidungen erforderlichen Kenntnisse über den Salzstock vorliegen.

Die oberirdischen Fabrikationsanlagen für die eine oder andere Entsorgungstechnik sowie die Anlagen des Bundes zur Sicherstellung oder Endlagerung der Abfälle aus diesen Fabrikationsanlagen werden dann bis zum Jahre 2000 betriebsbereit gemacht.

Es besteht Einvernehmen, daß das Planfeststellungsverfahren für ein Endlager im Salzstock Gorleben durchgeführt wird.

Stellungnahme der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein:

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein bedauern, daß die Bundesregierung und die sie tragenden Kräfte es bisher unterlassen haben, die politischen Voraussetzungen für die sofortige Durchführung des integrierten Entsorgungskonzepts zu schaffen, und es damit der niedersächsischen Landesregierung derzeit nicht möglich machen, die zu diesem Konzept erforderlichen Maßnahmen, insbesondere für den Bau einer Wiederaufarbeitungsanlage, unverzüglich zu realisieren. Die genannten Länder sind nach wie vor der Auffassung, daß das integrierte Entsorgungskonzept mit Wiederaufarbeitung der bestrahlten Brennelemente, Rückführung der unverbrauchten Kernbrennstoffe und Endlagerung der Wiederaufarbeitungsabfälle nach dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik die notwendige Entsorgung der Kernkraftwerke aus ökologischen und sicherheitstechnischen Gründen am besten gewährleistet. Die baldige Verwirklichung des integrierten Entsorgungszentrums ist unverzichtbar. Deshalb kommt es unbeschadet weiterer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über Entsorgungstechniken darauf an, daß die Bundesregierung in Erfüllung ihrer energiepolitischen Verantwortung und Führungsrolle den politischen Konsens in dieser Frage herbeiführt. Nur dadurch wird vermieden, daß die optimale Lösung der Entsorgung auf unbestimmte Zeit verzögert wird. Die genannten Länder teilen deshalb nicht die Auffassung der Bundesregierung, daß die Entscheidung über die Entsorgungstechnik bis zum Jahr 1990 zurückgestellt werden muß, und das integrierte Entsorgungszentrum erst im Jahr 2000 zur Verfügung stehen kann.

Unter diesen Voraussetzungen werden die genannten Länder im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Sicherstellung der Entsorgung der Kernkraftwerke durch Überbrückungsmaßnahmen beitragen.

Stellungnahme des Saarlandes:

Das Saarland ist nach wie vor der Auffassung, daß das integrierte Entsorgungskonzept mit Wiederaufarbeitung der bestrahlten Brennelemente, Rückführung der unverbrauchten Kernbrennstoffe und Endlagerung der Wiederaufarbeitungsabfälle nach dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik die notwendige Entsorgung der Kernkraftwerke aus ökologischen und sicherheitstechnischen Gründen am besten gewährleistet. Die baldige Verwirklichung, des integrierten Entsorgungszentrums ist unverzichtbar.

Deshalb kommt es unbeschadet weiterer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über Entsorgungstechniken darauf an, daß die Bundesregierung in Erfüllung ihrer energiepolitischen Verantwortung und Führungsrolle den politischen Konsens in dieser Frage herbeiführt. Nur dadurch wird vermieden, daß die optimale Lösung der Entsorgung auf unbestimmte Zeit verzögert wird. Das Saarland teilt deshalb nicht die Auffassung der Bundesregierung, daß die Entscheidung über die Entsorgungstechnik bis zum Jahr 1990 zurückgestellt werden muß und das integrierte Entsorgungszentrum erst im Jahre 2000 zur Verfügung stehen kann.

3.1.2 Der Staatssekretärsausschuß hält es für zweckmäßig, daß der Länderausschuß für Atomkernenergie unter Federführung des BMI die Untersuchungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten begleitet, um so den Sachverstand und die Erfahrungen der atomrechtlichen Genehmigungsbehörden der Länder einzubringen.

3.2 Zwischenlagerung der ausgedienten Brennelemente

Wird die von Bund und Niedersachsen unter 3.1.1 vorgeschlagene Vorgehensweise zugrunde gelegt, so muß der Zeitraum bis zum Jahre 2000 durch Zwischenlagerung überbrückt werden.

Für die Zwischenlagerung der Brennelemente gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Innerhalb der Kernkraftwerksgebäude in den Lagerbecken, die zu Kompaktlagern umgebaut werden können.
2. Auf dem Kernkraftwerksgelände, soweit geeignete Lagerungseinrichtungen geschaffen werden können, z.B. Trockenlagerung in Transportbehältern.
3. Außerhalb des Kernkraftwerksgeländes in regionalen Zwischenlagern, deren Realisierbarkeit nach der Technik der Naßlagerung heute bereits außer Frage steht, und die voraussichtlich auch in Trockenlagertechnik, entweder in großen Lagergebäuden oder in einer größeren Zahl einzelner Transportbehälter, errichtet und betrieben werden können.

Der Staatssekretärsausschuß ist übereingekommen, den Berechnungen des Bedarfs an Zwischenlagerkapazität zugrunde zu legen, daß die Kompaktlager in den Kernkraftwerksgebäuden zu 100 % (nach Abzug der Lagerkapazität für einen vollständigen Reaktorkern, der aus Sicherheitsgründen unverzichtbar ist) ausgenutzt, und daß die Verträge mit COGEMA voll ausgeschöpft werden.

Die notwendige Vorsorge für Reserven an Zwischenlagerkapazität für unvorhergesehene Fälle soll durch ein Vorziehen der Zeitskala für den so errechneten Zwischenlagerbedarf um 2 Jahre getroffen werden. Damit halten die Staatssekretäre alle Unsicherheiten in der vorausplanenden Entsorgungsvorsorge für ausreichend abgedeckt.

Zusammenfassend hat sich ergeben, daß bis zum Jahre 2000 bei einer installierten Kernkraftwerksleistung von 53 000 MW_e ausgediente Brennelemente mit zusammen rund 3940 t Brennstoff außerhalb der Kernkraftwerksgebäude gelagert werden müssen, wenn nicht Einrichtungen des integrierten Entsorgungskonzepts oder andere Entsorgungsanlagen früher zur Verfügung stehen. Geschieht dies in Zwischenlagern mit einer Kapazität von 1500 t (wie in Ahaus geplant) so werden betriebsbereit benötigt:

1. Zwischenlager im Jahre 1985
2. Zwischenlager im Jahre 1994
3. Zwischenlager im Jahre 1997.

Werden nach dem ersten die weiteren Zwischenlager in einer anderen Größe errichtet, so verschiebt sich für das dritte Zwischenlager der genannte Zeitpunkt entsprechend.

Die Einzelheiten der Rechengrundlagen und der Rechen-
ergebnisse sind in Anlage 1 dargestellt.

3.3 Rechtslage nach dem Atomgesetz

Die Staatssekretäre haben die Rechtslage nach dem Atomgesetz erörtert.

Der Bund ist der Auffassung, daß die unter 3.1.1 dargestellte Vorgehensweise mit dem Atomgesetz vereinbar ist.

Das Land Niedersachsen hält im Hinblick auf die Recht -
sprechung des OVG Lüneburg eine Ergänzung des Atomgesetzes für angezeigt.

Ein Teil der Länder sprach sich für die Auffassung des Bundes aus, ein Teil für die Auffassung des Landes Niedersachsen, und ein anderer Teil gab keine Stellungnahme ab.

3.4 Erläuterung von Begriffen

Die bei der Erörterung der Entsorgungsfragen verwendeten Begriffe werden in Anlage 2 erläutert.